Keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG für eine Photovoltaikanlage zum Betrieb einer Wärmepumpe

Gericht/Az:	FG Düsseldorf, Urteil vom 7.9.2026 14 K 1679/25 E
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35c EStG
Streitfrage:	Ist eine Photovoltaikanlage nach § 35c EStG begünstigt, wenn sie Strom für die Wärmepumpe des selbstgenutzten Hauses liefert?

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

§ 35c EStG gewährt für energetische Maßnahmen an einem selbstgenutzten Wohngebäude eine Steuerermäßigung. Begünstigt ist u. a. die Erneuerung der Heizungsanlage (§ 35c Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Urteilsfall

Im Urteilsfall ersetzten Eheleute in ihrem selbstgenutzten Haus die Gasheizung durch eine von der BAFA geförderte Wärmepumpe. Zugleich ließen sie eine Photovoltaikanlage mit Stromspeicher installieren. Der Solarstrom wird teilweise für die Wärmepumpe genutzt, der Überschuss gegen EEG-Vergütung eingespeist. Ein Fachunternehmen bescheinigte die Anlage als Maßnahme nach Anlage 6.3 ESanMV (Wärmepumpe).

PV-Anlage ist keine Wärmequelle

Nach Ansicht des FG Düsseldorf ist die Photovoltaikanlage nicht begünstigt. Sie erzeugt ausschließlich Strom und unterstützt die Wärmeerzeugung nur mittelbar. Für die Anlage 6.3 fehlt es an einer einheitlichen energetischen Heizungsmaßnahme, weil die Photovoltaikanlage und die Wärmepumpe eigenständige Anlagen sind und die Wärmepumpe auch mit Netzstrom förderfähig bleibt. Auch der Klimaschutzzweck rechtfertigt keine erweiternde Auslegung. Der Stromspeicher ist ebenfalls nicht begünstigt.

Praxishinweis

Die Installation der Wärmepumpe ist grundsätzlich begünstigungsfähig, jedoch wird eine Förderung nach § 35c EStG häufig daran scheitern, dass hierfür Zuschüsse der BAFA gezahlt werden. Nach § 35c Abs. 3 Satz 2 EStG scheidet eine Förderung aus, wenn es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Keine Bindung an die Fachunternehmerbescheinigung

Die Bescheinigung des Fachunternehmens bindet weder Finanzamt noch Gericht. Ob eine begünstigte Maßnahme vorliegt, prüfen diese eigenständig.

Verwaltungsauffassung und aktuelle Rechtslage

Das Urteil entspricht der Verwaltungsauffassung, nach der Photovoltaikanlagen, Wechselrichter und Stromspeicher nicht begünstigt sind[1]. Die seit 2025

1 BMF, Schreiben v. 21.8.2025 IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050, BStBl 2025 I S. 1609, Rz. 17.

geltende Fassung[2] der Anlage schließt reine Stromerzeuger ausdrücklich aus. Diesen Ausschluss sieht das FG lediglich als Klarstellung. Photovoltaisch-thermische Anlagen (PVT) sind nur noch als Wärmequelle der Wärmepumpe begünstigt, nicht mehr hinsichtlich ihrer elektrischen Komponente. Die Revision wurde zugelassen.

Praxishinweis
Handwerkerleistung möglich Scheidet eine Berücksichtigung nach § 35c EStG aus, kommt für die Arbeitskosten der Installation die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG in Betracht. Diese hat das Finanzamt im Urteilsfall auch gewährt. Das gilt auch für Photovoltaikanlagen, deren Einnahmen nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei sind[3]. Begünstigt sind nur Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten, nicht jedoch die Materialkosten, also die Anlage selbst. Auf einen gesonderten Ausweis der Arbeitskosten in der Rechnung ist zu achten und die Rechnung ist unbar zu bezahlen (§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG). Im Gegensatz dazu wären bei § 35 EStG auch die Materialkosten berücksichtigungsfähig.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

2 BMF, Schreiben v. 21.8.2025 IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050, BStBl 2025 I S. 1609, Anlage Tz. 6.
3 BMF, Schreiben v. 17.7.2023 IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, BStBl 2023 I S. 1494, Rz. 28; vgl. BerP 9/2023 S. 524.